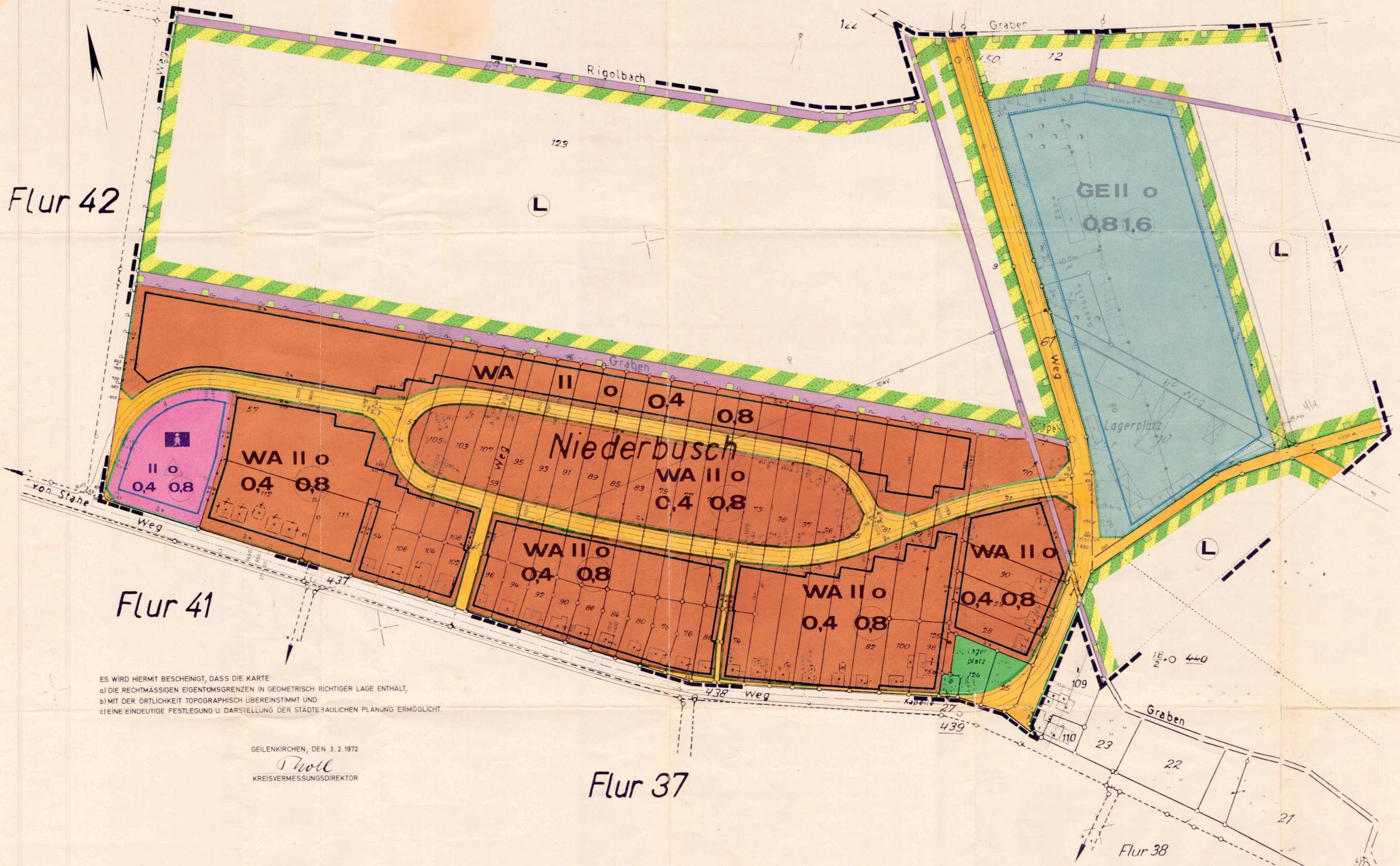


Gemarkung Gangelt
 Flur 36
 Maßstab 1:1000
 (Opt. vergr. aus M.1:2000)



ES WIRD HIERMIT BESCHENIGT, DASS DIE KARTE
 a) DIE RECHTMÄSSIGEN EIGENTUMSGRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT,
 b) MIT DER ÖRTLICHKEIT TOPOGRAPHISCH ÜBEREINSTIMMT UND
 c) EINE EINDEUTIGE FESTLEGUNG U. DARSTELLUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG ERMÖGLICHT.

GEILENKIRCHEN, DEN 3. 2. 1972
Stoll
 KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

Dieser Plan ist gem. § 2 (1) des BBauG in der Fassung vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 3. 12. 1971 aufgestellt worden.
 Gangelt, den 20. 5. 1972.

Dersch Bürgermeister
Stenzen Ratsmitglied

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung vom 20. 10. 1972 diesen Plan gem. § 10 des BBauG i.d.F. vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen.
 Gangelt, den 23. 10. 1972

Dersch Bürgermeister
Stenzen Ratsmitglied

Der Bebauungsplan Nr. 3 ist gem. § 12 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Begründung öffentlich ausgelegt, seine Genehmigung und Bekanntmachung zur Auslegung ist am 2. FEB. 1973 ortsüblich bekanntgegeben worden.
 Gangelt, den - 6. FEB. 1973

Stoll Gemeindedirektor

Dieser Plan hat als Entwurf gem. § 2 (6) des BBauG i.d.F. vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 10. 7. 1972 bis 10. 8. 1972 öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am 1. 7. 1972 gem. § 2 (6) BBauG ortsüblich bekanntgegeben.
 Gangelt, den 15. 8. 1972

Stoll Gemeindedirektor
Stenzen Ratsmitglied

Dieser Plan ist gem. § 11 des BBauG i.d.F. vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 10. 12. 1972 Az. 34.3.1.420-348/72 durch den Herrn Regierungspräsidenten genehmigt worden.
 Aachen, den 15. 8. 1972

Stenzen Gemeindedirektor
 Regierungspräsident

LEGENDE

- Wohngebäude, vorhanden
- Wirtschaftsgebäude, vorhanden
- Geschözzahlen, vorhanden
- Flurstücksgrenze, vorhanden
- Flurgrenze, vorhanden
- Grenze des Bebauungsplangebietes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WA** allgemeine Wohngebiete
- GE** Gewerbegebiet
- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4** Grundflächenzahl

- 0,8 Geschözzahlenzahl
- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- überbaubare Flächen
- nicht überbaubare Flächen
- Verkehrsflächen
- Grünflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- nicht überbaubare Flächen, in denen auch Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO unzulässig sind, mit Ausnahme der in Nr. 35 und 36 der Festsetzungen durch Text genannten baulichen Anlagen. Hochspannungsführung wird verkabelt (nachrichtlich)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kindergarten
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft
- Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen (vorschlagsweise) keine Festsetzung und keine nachträgliche Übernahme.
- Flächen für die Wasserwirtschaft. Als Nutzungen sind festgesetzt: innerhalb der Eintragung des Land- oder Forstwirtschaft unterliegende Flächen / Forstwirtschaft innerhalb des Allgem. Wohngebietes / Allgem. Wohngebietes Anpflanzung
- „gestufte Zone“, siehe Ziffer der Schriftlichen Festsetzungen
- * Bindung zur Erhaltung des Baumbestandes

Stenzen s. Auslegung!

* Ergänzt gem. Verfügung des Regierungspräsidenten vom 20. 11. 1972 Az.: 34.3.1. - 420 - 348 / 72

Gangelt, den - 2. MAI 1973
Stoll Gemeindedirektor

3. Ausfertigung
 Gemeinde Gangelt Kreis Heinsberg

Bebauungsplan Nr. 3
Krümmelbach

Maßstab: 1:1000
 Az.: G 3.1.103
 Aachen, den 21. 10. 72

INGENIEURBÜRO
ABWASSER u. VERKEHR
DIPL.-ING. A. WELTER
 AACHEN - ARNDTSTR. 15

Es gilt die Baunutzungs-
 verordnung 1968
 (BGBl. I S. 1237)